

## RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber u. verantw. Redakteur:  
Karl H o n a y

Wien, am Samstag, den 7. November 1925

-----  
Stadtbahnverkehr zur Hohen Warte. Anlässlich des Fussball-Wettspiels auf der Hohen Warte am Sonntag, den 8. November wird ein Teil der Züge der Rundlinien GD und DG über Heiligenstadt geleitet.

-----

Keine Sitzung des Wiener Gemeinderates. In der kommenden Woche hält der Wiener Stadtsenat am Dienstag um 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. Der Gemeinderat hält keine Sitzung ab.

-----

Wutverdächtigter Hund. Am 23. Oktober wurde eine Frau nächst dem Krankenhaus der Stadt Wien von einem grauen Wolfshund, der sich dort mit herabhängenden Maulkorb herumtrieb, gebissen. Zweckdienliche Angaben über diesen Hund sind an die Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes Hietzing zu richten.

-----

Ausbau der elektrischen Strassenbeleuchtung. Vom Montag an werden in Margareten die Margaretenstrasse vom Margaretenplatz bis Reinprechtsdorferstrasse, am Alsergrund der Otto Wagnerplatz, in Meidling die Gierstergasse, Niederhofstrasse, Albrechtsberggasse, in Rudolfsheim der Meiselmarkt und in Floridsdorf die Brünnerstrasse elektrisch beleuchtet werden.

-----

Minderheitenschutzverträge und Heimatrecht. Im Jahre 1920 wurden zwischen der Entente einerseits und den Staaten Polen, Rumänien und Jugoslawien andererseits Staatsverträge zum Schutz der nationalen Minderheiten abgeschlossen, wonach alle Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsbürgerschaft, die auf dem Gebiete dieser Staaten geboren wurden zu polnischen, rumänischen bzw. jugoslawischen Staatsbürgern geworden sind. Dabei wurde keine Rücksicht darauf genommen, welche Staatsbürgerschaft sie zur Zeit ihrer Geburt besessen oder seither erworben haben. Durch diese Verträge sind alle österreichischen Staatsbürger, die in diesen Staaten geboren wurden, wieder zu Ausländern geworden, da auch der Verwaltungsgerichtshof diese Anschauung beibringt.

Diese Verträge brachten die ungeheuerliche Härte mit sich, dass selbst Personen, die von österreichischen Eltern in Polen oder Rumänien geboren wurden, ihr ganzes Leben aber in Oesterreich zubrachten, zu Polen oder Rumänien wurden ohne dass ihnen diese Tatsache zur Kenntnis gelangte, da diese Minderheiten-Schutzverträge in Oesterreich niemals publiziert wurden. In weiterer Konsequenz hätten diese Personen, soweit sie in öffentlichen Diensten stehen, als Ausländer sofort entlassen werden müssen, soweit es sich um bereits pensionierte Staatsangestellte handelte, müsste ihnen sofort die Pension eingestellt werden und eine Korrektur wäre nicht mehr möglich gewesen, da die Optionsfrist seit dem Jahre 1920 längst abgelaufen war, als die Gültigkeit dieser Verträge auch für Oesterreich offenbar entdeckt wurde.

Dieser schwere Mangel wurde für die österreichischen Staatsbürger durch das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesbürgerschaft vom 30. Juli 1925 zum Teil gut gemacht. Der Paragraph 24 dieses Gesetzes bestimmt, dass Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft und ein Heimatrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erworben, infolge von Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge aber wieder verloren haben, mit 16. Juli 1920 österreichische Bundesbürger sind. Der 16. Juli 1920 wurde deshalb gewählt, weil mit diesem Tage die Minderheiten-Schutzverträge in Kraft

traten, die überwählten österreichischen Staatsbürger alle mit diesen Tage aufgehört Staatsbürger zu sein. Das verlorene Heimatrecht erlangen diese Personen durch das Gesetz nicht wieder.

Um nun diesen Personen, soweit sie in Wien heimatsberechtigten waren auch das alte Heimatrecht wieder zu geben, hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung

beschlossen, Personen, die nach Paragraph 24 des Gesetzes vom 30. Juli 1925 die österreichische Bundesbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie in Wien als heimatsberechtigten verzeichnet sind, hinsichtlich des Wiener Heimatrechtes und der Wiener Landesbürgerschaft so zu behandeln, wie wenn sie die Bundesbürgerschaft infolge von Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge nicht verloren hätten, das heisst also für in Wien heimatsberechtigten Bundesbürger bleibt das Heimatrecht von dem Tage der Erlangung aufrecht, selbst dann, wenn sie dieses Heimatrecht durch einen der Minderheitenschutzverträge verloren haben.

Will jemand der durch einen Minoritätenschutzvertrag Pole, Rumäne oder Jugoslawe geworden ist die polnische, rumänische oder jugoslawische Staatsbürgerschaft behalten, so steht ihm auf Grund des Absatzes 2 desselben Paragraphes das Recht zu, auf die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirksamkeit vom 16. Juli 1920 an zu verzichten. Die Verzichtserklärung ist bei der zuständigen Landesregierung in Wien beim Magistrat abzugeben.

-----

Neue Mindestlöhne für das Hauspersonal. Der Wiener Magistrat setzt einvernehmlich mit den zuständigen Organisationen die Mindestlöhne für das Hauspersonal fest, die seit Jahren sowohl für die Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer als Richtlinien gelten. Zuletzt wurden diese Mindestlöhne mit Gültigkeit vom 1. Juni 1924 bestimmt. Vielfach geäusserten Wünschen entsprechend hat nun der Magistrat eine Sitzung einberufen, in der die Neuregelung dieser Mindestlöhne besprochen und einvernehmlich mit allen Organisationen eine mässige Erhöhung der gegenwärtig geltenden Ansätze beschlossen wurde. An dieser unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Weber abgehaltenen Sitzung nahmen Vertreterinnen der Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs, des Wiener Hausfrauenvereins, der Vereinigung der arbeitenden Frauen, des Christlichen Frauenbundes, der Zentralorganisation der katholischen Frauenbewegung, des Verbandes deutscher Frauen, des Verbandes der Hausgehilfinnen „Einigkeit“, des Verbandes der christlichen Hausgehilfinnen und der Berufsvereinigung der Kindergärtnerinnen teil. In eingehender Beratung einigte man sich auf folgende Mindestlöhne, die vom 1. November 1925 an gültig sind:

Monatsbezug einer Erzieherin, einer geprüften Kindergärtnerin mit Musik- oder Sprachkenntnissen im Haus 100 Schilling, tagsüber mit Verpflegung 115 Schilling, vormittags mit Verpflegung und Mittagessen 70 Schilling, ohne Verpflegung 105 Schilling, nachmittags mit Verpflegung und einer Hauptmahlzeit 75 Schilling, ohne Verpflegung 110 Schilling. Kindergärtnerinnen und Kinderfräuleins mit Praxis im Haus 70 Schilling, tagsüber mit Verpflegung 85 Schilling, vormittags mit Verpflegung 55 Schilling, ohne Verpflegung 80 Schilling, nachmittags mit Verpflegung 60 Schilling, ohne Verpflegung 90 Schilling. Kinderfräulein mit Berufschulung (Anfängerin) im Haus 50 Schilling, tagsüber mit Verpflegung 65 Schilling, vormittags mit Verpflegung 45 Schilling ohne Verpflegung 65 Schilling, nachmittags mit Verpflegung 50 Schilling, ohne Verpflegung 75 Schilling.